



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 4
vom 20. Juni 2008**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 1. April 2008
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

Open End Quanto Tracker Zertifikaten

**WKN: BN2GLD
ISIN: DE000BN2GLD5**

bezogen auf

**Gold
(das „Referenzmetall“)**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	5
3. Angaben über die Emittentin.....	7
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	7
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	9
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	9
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	10
<u>III. VERANTWÖRTLICHE PERSONEN</u>	14
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	14
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	15
1. Angaben über die Wertpapiere.....	15
2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland.....	16
3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich.....	16
4. Angaben über den Referenzbasiswert	17
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	18
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	18
2. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	18
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	21
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	21
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	22
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	Siehe Seite 92 des Basisprospektes
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	Siehe Seite 92 des Basisprospektes
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	Siehe Seite 97 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2005	Siehe Seite 97 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006	Siehe Seite 114 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2007	Siehe Seite 134 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Zertifikatsbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Open End Quanto Tracker Zertifikaten bezogen auf das Referenzmetall gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für [●] [Closed End] [●] [und] [●] [Open End] [●] [Delta 1] [Tracker] [Strategie] Zertifikate vom 1. April 2008 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. als der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Zertifikatsbedingungen für [●] [Open End] [●] [Delta 1] [Tracker] [Strategie] Zertifikate“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Zertifikatsbedingungen angepasst. Die Endgültigen Zertifikatsbedingungen ersetzen die „Zertifikatsbedingungen für [●] [Open End] [●] [Delta 1] [Tracker] [Strategie] Zertifikate“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Zertifikatsbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der "**Referenzbasiswert**", im Folgenden auch als "**Referenzmetall**" bezeichnet) dem Zertifikatsinhaber zu bestimmten Einlösungsterminen einen bestimmten Betrag (der "Einlösungsbetrag") in Euro ("EUR") zu zahlen. Die Höhe des Einlösungsbetrags bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Der gegebenenfalls zu zahlende Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht der in EUR ausgedrückten Differenz zwischen dem Ausübungskurs am Bewertungstag und dem Quanto Anpassungsbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 90,30 (in Worten: Euro neunzig Komma dreißig) je Zertifikat.

Emissionsvolumen

Es werden 2.500.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 20. Juni 2008 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

0,001 Zertifikate oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

24. Juni 2008

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Der Zertifikatsinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Einlösungsbetrages in EUR. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einlösungsrecht durch den Zertifikatsinhaber gemäß den Zertifikatsbedingungen nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("**Einlösungs-Mindestzahl**") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Einlösungsbetrages, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Der Einlösungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Hierbei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und je höher der Quanto Anpassungsbetrag ist.

Die vorliegenden **Open End Quanto Tracker Zertifikate** sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts und unter Berücksichtigung des Quanto Anpassungsbetrages erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlustes des gezahlten Kaufpreises für die Zertifikate einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v.

§ 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages ein Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs und des Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Einlösungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Zertifikats und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Zertifikate in der Republik Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Zertifikatsinhaber dienen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Zertifikaten in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei

Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Zertifikatsinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Zertifikatsinhaber dienen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Zertifikaten in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Zertifikate und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin

verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Zertifikatsinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Der Zertifikatsinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Einlösungsbetrages in EUR. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einlösungsrecht durch den Zertifikatsinhaber gemäß den Zertifikatsbedingungen nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("**Einlösung-Mindestzahl**") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Einlösungsbetrages, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Der Einlösungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Hierbei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und je höher der Quanto Anpassungsbetrag ist.

Die vorliegenden **Open End Quanto Tracker Zertifikate** sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts und unter Berücksichtigung des Quanto Anpassungsbetrages erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Einlösungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Zertifikats und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Zertifikate einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Quanto Anpassungsbetrag

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages ein Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs und des Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel der vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Zertifikate zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Zertifikate beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den Zertifikaten zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 30 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN

Siehe Seite 31 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrag

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Der Zertifikatsinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Einlösungsbetrages in EUR. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Der gegebenenfalls zu zahlende Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht der in EUR ausgedrückten Differenz zwischen dem Ausübungskurs am Bewertungstag und dem Quanto Anpassungsbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages der Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs, ihrer Korrelation und des vorherrschenden Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, dort § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 19. Juni 2008 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Zertifikate unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

24. Juni 2008

(f) Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 36 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich**" auf Seite 41 des Basisprospektes zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung plant, die Abgrenzungskriterien von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits zu ändern. Mit einer Veröffentlichung dieser Änderungen ist in Kürze zu rechnen.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der dem Zertifikat zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu dem Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	www.lbma.org.uk

Informationen über den Referenzbasiswert sind im Internet unter www.lbma.org.uk verfügbar. Der jeweils aktuelle „London Gold Fixing“ Preis aus den zweimal je Handelstag stattfindenden „Fixings“ kann dort gegenwärtig unter „http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm“ eingesehen werden. Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter „http://www.lbma.org.uk/lon_weights.htm“ bzw. „http://www.lbma.org.uk/lon_barwt.htm“ und Angaben zur Abwicklung unter „http://www.lbma.org.uk/london_accounts.htm“ abrufbar.

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Zertifikate bezogen auf das Referenzmetall werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 20. Juni 2008 bis zur Kündigung durch die Emittentin interessierten Anlegern, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat beträgt EUR 90,30 (in Worten: Euro neunzig Komma dreißig).

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden 2.500.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in der Republik Österreich.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Zertifikate in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Zertifikate in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Zertifikate direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Zertifikate im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Zertifikate und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Zertifikate nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Zertifikate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Zertifikate zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Zertifikate sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Zertifikaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Zertifikate oder Anteile an diesen Zertifikaten dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Zertifikate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Zertifikate sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel an den vorgenannten Börsen ist für den 20. Juni 2008 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 50 des Basisprospektes

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Endgültige Zertifikatsbedingungen

Open End Quanto Tracker Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") eines **Open End Quanto Tracker Zertifikats** (das "**Zertifikat**" und zusammen die "**Zertifikate**") bezogen auf das Referenzmetall Gold (der "**Referenzbasiswert**") das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("**EUR**") gemäß § 6 zu verlangen.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:
 - „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) am Bewertungstag in USD festgestellte und gegenwärtig auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm veröffentlichte Kurs.

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle in der vorgenannten Preisfeststellung („Fixing“) festgestellte und auf der Internetseite veröffentlichte Kurs der Ausübungskurs.
 - "**Bankgeschäftstag**" ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
 - (a) der Einlösungstermin,
 - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.
 - "**Bezugsverhältnis**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
 - „**Börsengeschäftstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Zertifikate an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.
 - "**Einlösungsbetrag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in EUR ausgedrückte (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Quanto Anpassungsbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten

Bezugsverhältnis (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

(Ausübungskurs – Quanto Anpassungsbetrag) * Bezugsverhältnis

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

Für die Umrechnung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: 1,0000 EUR/USD, d. h. ein Euro entspricht einem USD.

Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag spätestens vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zahlen.

- "**Einlösungstermin**": Einlösungstermin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem 31. Juli 2008, zu dem eine Einlösungserklärung des betreffenden Zertifikatsinhabers im Hinblick auf die betroffenen Zertifikate nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Einlösung an diesem Termin vorliegt.
- "**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Referenzkurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- "**Kündigungstermin**": Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem 31. Juli 2008.
- "**Quanto Anpassungsbetrag**": wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag berechnet und entspricht der Summe der vom 21. Juni 2008 bis zum betreffenden Bewertungstag, jeweils einschließlich, ermittelten "**Täglichen Quanto Anpassungsbeträge**".
- "**Quanto Zinssatz**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem Zertifikat zugewiesene und in Prozent ausgedrückte Quanto Zinssatz (der „**anfängliche Quanto Zinssatz**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto Zinssatz börsentäglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle in Prozentpunkten angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachfolgende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich § 7 sowie unvorhergesehener technischer Störungen) auf der Internetseite <http://www.derivate.bnpparibas.de> veröffentlicht.
- "**Referenzbasiswert**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.
- "**Referenzkurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der an jedem Handelstag von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) in USD festgestellte und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.
- "**Referenzstelle**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene veröffentlichende Stelle.

- "**Täglicher Quanto Anpassungsbetrag**": wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) von der Berechnungsstelle kalendertäglich, erstmalig am 21. Juni 2008, jeweils unter Berücksichtigung des Referenzkurses des vorhergehenden Handelstages wie folgt ermittelt:

$$(\text{Quanto Zinssatz} * \text{Referenzkurs}) / 365$$

- "**Terminbörse**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

Volumen	Referenzbasiswert*	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Quanto Zinssatz per annum*	Quanto Zinssatz-Bandbreite und Abweichung*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Zertifikate
2.500.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	0,1	1 % (in Worten: ein Prozent)	100 % (+/- 50 Prozentpunkte)	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2GLD, DE000BN2GLD5

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die "**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in Einheiten von 0,001 übertragen und in einer Mindestanzahl von 0,001 Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das Referenzmetall nicht mehr an dem Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolge-Markt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a) die Notierung des Referenzmetalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Referenzmetalls an dem Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass das Referenzmetall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist,
 - (c) das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist, oder

- (d) der Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzmetalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Referenzmetall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das "**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Referenzmetall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Einlösung, Kündigung

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
- (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0)69 15205277) eine schriftliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und

- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- (2) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10.00 Uhr MEZ am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. Das Einlösungsrecht kann nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("**Einlösungs-Mindestzahl**") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Werden Zertifikate nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen davon eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Zertifikaten, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Zertifikate von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate abweicht. Die gelieferten überzähligen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.
- (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum 31. Juli 2008 (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 1.

§ 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Fälligkeitstag wird entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Referenzmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Referenzmetall gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Referenzmetall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Referenzmetall).
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzmetall entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle

und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main und Paris, den 20. Juni 2008

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.